

Besuchsregelung gem. § 6 CoronaVO **vom 25.06.2020 mit Gültigkeit ab 01.07.2020**

Ab dem 1. Juli 2020 wird das Besuchs- und Zutrittsverbot in stationären Pflegeeinrichtungen deutlich gelockert. Besuche sind nun unter bestimmten Voraussetzungen im Bewohnerzimmer oder in einem durch die Einrichtung festgelegten besonderen Besucherbereich wieder möglich. Trotzdem ändert sich an der eigentlichen Gefährdungslage für unsere Bewohnerinnen und Bewohner und den Beschäftigten im Seniorenhaus Katharina und im Seniorendomizil am Hewen nichts. Die Corona Virus Pandemie ist nicht überstanden. Nach wie vor gehören die uns anvertrauten Menschen zu der Hochrisikogruppe. Die Besuche in den Häusern sind nur möglich, solange es keine Verdachts- oder Infektionsfälle in den Häusern gibt. Sollten Infektionen auftreten, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über erneute Einschränkungen.

Liebe Angehörige, Freunde und Besucher unserer Bewohnerinnen und Bewohner,

in gemeinsamer Verantwortung und zum Schutz der Menschen, die auf unsere Pflege, Betreuung und Versorgung angewiesen sind, und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die täglich aufs Neue diese Aufgabe leisten, bitte ich Sie folgende Regeln und Verhaltensweisen einzuhalten.

1. Allgemeine Regeln:

- Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden.
- Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.
- Besuche sind ausschließlich nur im Bewohnerzimmer oder in einem durch die Einrichtung festgelegten Besucherbereich möglich.
- Besuche im Gemeinschaftsbereich der Wohngruppen sind nicht gestattet.
- Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, ist nicht gestattet.
- Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet vor Besuchsantritt den ausgelegten Selbstauskunftsbogen auszufüllen. Der Verstoß gegen die Auskunftspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

2. Verhaltensmaßnahmen:

- Besucherinnen und Besucher müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Wir stellen Ihnen hierfür geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung müssen Besucherinnen und Besucher eine eigene nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Außenbereich der Einrichtungen besteht hierzu keine Pflicht.
- Der Mindestabstand von 1,50 Metern zu allen Personen ist einzuhalten.

3. Ausgangsregelungen:

Bewohnerinnen und Bewohner können unsere Einrichtungen jederzeit verlassen. Nach Rückkehr in die Einrichtung ist eine gründliche Händedesinfektion durchzuführen. Das Verlassen der Einrichtung und die Rückkehr sind dem zuständigen Personal anzuzeigen. Nach Rückkehr können die Bewohnerinnen und Bewohner in gewohnter Weise am Alltagsleben teilnehmen.

Die heutige Besucherregelung setzt die vorherigen Besuchs- und Zutrittsverbote ab dem 14.03.2020 außer Kraft.

Engen, 01.Juli 2020

Maik Zlatanovic
Einrichtungsleiter / Geschäftsführer